

Aussteller (Bezeichnung der steuerbegünstigten Einrichtung)

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Theaterwissenschaft

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag 2019

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

.....
Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
<input type="checkbox"/> 15,00 EUR (ermäßigter Beitrag)	fünfzehn 2019
<input type="checkbox"/> 45,00 EUR (voller Beitrag)	fünfundvierzig 2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

- Wir sind wegen der **Förderung von Wissenschaft und Forschung** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **55116 Mainz-Mitte**, StNr. **26/674/0871/6-II/4** vom 14.03.2012, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)durch die vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke dienend) folgenden/folgender Zwecks/Zwecke verwendet wird:

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Abs. 1. Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Zuwendungsempfängerin

Prof. Dr. Nikolaus Müller-Schöll (Präsident)
i. V. Prof. Dr. Sandra Umathum (Schatzmeisterin)

Hinweise

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheidung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).